

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Herford GmbH zur NDAV

Gültigkeit ab: 01. April 2024

Die Stadtwerke Herford erstellen auf Grundlage der jeweils geltenden Verordnung über die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Netzanschlüsse an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Herford GmbH in Herford, Hiddenhausen und Enger. Diese Bedingungen gelten ebenfalls für alle bestehenden Netzanschlussverhältnisse, auch jene, die vor dem 12. Juli 2005 durch Erstanschluss oder den Erwerb von bereits angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVB GasV begründet worden sind.

1. Netzanschluss nach §§ 5-9 NDAV

Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter der Verwendung der Vordrucke / Formulare der Stadtwerke Herford GmbH zu beantragen. Die Stadtwerke Herford GmbH wird Kosten gesondert ermitteln, wenn das im Einzelfall aus Gründen der Vorhaltung, des benötigten Druckes, Netzverstärkung oder -erweiterung erforderlich wird und wirtschaftlich gerechtfertigt ist (Anschlussdimension ist größer als DN50 und/oder Leistung größer als 60kW und/oder Leitungslänge 50m übersteigt). Die aktuellen Bestimmungen des DVGW – Regelwerks sind zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Herford GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Herford GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

1.1 Neuanschluss

Der Netzanschluss verbindet die Versorgungsleitung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Mitte der Versorgungsleitung bis zur Hauswand der Gebäude und Grundstücke. Dies beinhaltet die Netzanschlussleitung, ggf. eine Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, ein Isolierstück, eine Hauptabsperrereinrichtung, ggf. ein Hausdruckregelgerät und eine Verbrauchsmesseinheit. Die Grundpauschale für die Herstellung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer zu zahlen und setzt sich aus Materialkosten (Mehrspartenhaufeinführung bauseits), Herstell-, Montage-, Koordinierungs- und Dokumentationskosten und dem Baukostenzuschuss zusammen. Einem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss installiert werden soll.

Netzanschlusskosten Gas <DN 50 / <60kW / <50m		
	Netto (€)	Brutto (€)
Grundpauschale	2.925,63	3.481,50
diese setzt sich wie folgt zusammen:		
• Materialkosten	479,71	
• Herstell-, Montage-, Koordinierungs- und Dokumentationskosten	1.589,72	
• Baukostenzuschuss	864,20	
Inbetriebsetzungskosten	95,85	114,06
Leitungspreis pro Meter Gas (gemeinsame Verlegung)	86,05	102,40
Aufschlag pro Meter bei Einzelverlegung	78,74	93,70

1.2 Änderung des Netzanschlusses § 9 NDAV

Kosten von Änderung, Erweiterung und Beseitigung des Netzanschlusses, werden gesondert ermittelt und in der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

1.3 Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebnahme / Außerbetriebnahme §§ 14-17 NDAV

Die Inbetriebsetzung, Außer- und Wiederinbetriebnahme einer Anlage ist von einem Installationsunternehmen unter Verwendung der von der Stadtwerke Herford GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke und Verfahren zu beantragen. In den dafür genannten Pauschalpreisen je Messeinheit sind Anfahrts- und Montagekosten enthalten und vom Anschlussnehmer zu entrichten. Arbeiten an Messeinheiten, Leitungen und Bauteilen der Stadtwerke Herford GmbH dürfen im Versorgungsgebiet nur durch die Stadtwerke Herford GmbH (oder deren Beauftragten) vorgenommen werden. Mängelfeststellung und vom Kunden oder Installateur verschuldeter Mehraufwand können höhere Kosten verursachen.

Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebnahme / Zählerwesen		
	Netto (€)	Brutto (€)
Inbetriebsetzung	95,85	114,06
Wiederinbetriebnahme	95,85	114,06
Außerbetriebnahme / Zählerdemontage	68,90	81,99
Unterbrechung der Versorgung		*68,90

2. Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 11 NDAV

Für den erstmaligen Netzanschluss Gas an das Versorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen im betreffenden Versorgungsbereich erforderlich sind und kann bei höherer Anmeldeleistung gesondert berechnet werden.

3. Eigenleistung

Eigenleistungen (Ausheben und Verfüllen des Rohrgrabens) des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück / im nicht öffentlichen Verkehrsraum sind mit der Stadtwerke Herford GmbH grundsätzlich vor Ausführung abzustimmen. Bei Berechnung des Tiefbauaufschlags in Einzelverlegung wird die Eigenleistung doppelt vergütet.

Eigenleistungsvergütung pro laufendem Meter		
	Netto (€)	Brutto (€)
Privatpersonen		*12,94
Unternehmen	12,94	15,40

4. Abtrennung Netzanschluss / Rückbau

Durch das Trennen des Netzanschlusses im Rahmen einer Rohrbau- und Tiefbaumaßnahme wird dieser endgültig nicht mehr nutzbar. Es erfolgt zunächst der Ausbau der Messeinheit im Haus und anschließend die Baumaßnahme zur Trennung des Netzanschlusses und der Hauptleitung im öffentlichen Raum. Der stillgelegte Netzanschluss sowie die Hauseinführung verbleiben im Boden auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Rückbau Netzanschluss Gas <DN 50 / <60kW / <50m		
	Netto (€)	Brutto (€)
Pauschale	984,03	1.171,00

4.1 Abriss

Ist der Abruch eines Anschlussobjekts geplant, ist dieser erst nach dem Rückbau der Stadtwerke Herford GmbH zu beginnen und frühzeitig abzustimmen. Die Kosten sind der Abtrennung / dem Rückbau zu entnehmen.

5. Vorhalteentgelt (VHE)

Ist ein betriebsfertiger Netzneuananschluss ohne Nutzung und / oder Gasentnahme länger als sechs Monate vorhanden, gilt er als inaktiver Anschluss. Beim Bestehen eines solchen Anschlusses erhebt die Stadtwerke Herford GmbH eine jährliche Vorhaltepauschale dieses Anschlusses. In dem VHE sind sämtliche Unterhaltungskosten (Wartung, Reparatur und Erneuerung) enthalten. Das VHE entfällt durch den Einbau einer Mess- und Gasverbrauchseinrichtung oder eines kostenpflichtigen Rückbaus des Netzanschlusses. Die Stadtwerke Herford GmbH behält sich vor, inaktive Netzanschlüsse kostenpflichtig abzutrennen.

Vorhalteentgelt		
	Netto (€)	Brutto (€)
Pauschale	128,25	152,62

6. Messeinrichtungen §22 NDAV

Für die Messeinrichtungen haben Kunden und Anschlussnehmer die Zählerplätze nach Vorgabe der Stadtwerke Herford GmbH vorzusehen, diese müssen u.a. dauerhaft frei zugänglich sein und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können. Messeinrichtungen können nur verlegt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine vom Anschlussnehmer gewünschte (Nach-)Prüfung und Abnahme sind vom Kunden zu tragen – sofern die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht übersteigt. Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte werden von der Stadtwerke Herford GmbH festgelegt. Ab einem gewünschten Versorgungsdruck ab 50mbar sind Mengenumwerter einzusetzen. Ab einem Verbrauch von 1.500.000 kWh/a oder einer Leistung von 500 kWh ist ein Modem und Datenlogger zu berücksichtigen.

Befundprüfung bis Zählergröße G6		
	Netto (€)	Brutto (€)
Prüfgebühr	200,00	238,00

7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV und § 19 Abs. 2 EnWG)

Die technischen Anschlussbedingungen gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Herford GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Sofern nach Feststellung der Stadtwerke Herford GmbH die Versorgung einer Kundenanlage aus bestehendem Niederdrucknetz aus technisch oder wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung der Abnahmegegebenheiten (wie Steigerung der beantragten Leistung) nicht mehr möglich ist, kann die Stadtwerke Herford GmbH den Anschluss an das Mittel- oder Hochdrucknetz fordern. Zweifel über die Auslegung und Anwendung dieser Mindestanforderungen sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Herford GmbH zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die Stadtwerke Herford GmbH Abweichungen von den Mindestanforderungen verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist. Die Mindestanforderungen gelten in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien der Stadtwerke Herford GmbH und dem aktuellen DVGW-Regelwerk.

7.1 Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die Stadtwerke Herford GmbH verteilt zurzeit Gas der Gruppe L gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Die Stadtwerke Herford GmbH stellt das Gas der einzelnen Lieferanten zu den folgenden Betriebsbedingungen am Netzanschluss zur Verfügung:

7.1.1 Zustandszahl Z

Die Zustandszahl Z wird nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685-3 je Messeinrichtung mit nachstehender Berechnung ermittelt. Diese Formel enthält folgende Eingangsgrößen:

Zustandszahl $z = T_n/T_{eff} \times (p_{amb} + p_{eff}) / p_n$		
Geographische Höhe	h	Höhe ü. NN in m des Hausanschlusses
Luftdruck	p_{amb}	1014,8 mbar – 0,114 mbar/m x h
Effektivdruck	p_{eff}	22 mbar (soweit nicht anders benötigt)
Normdruck	p_n	1013,25 mbar
Normtemperatur	T_n	273,15 K
Abrechnungstemperatur	T_{eff}	288,15 K

7.1.2 Brennwert HO_n

Der Brennwert wird nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685-2 nach Brennwertbezirk und Abrechnungszeitraum ermittelt.

7.2 Netzanschluss

Die Führung der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. zum Hausdruckregelgerät wird von der Stadtwerke Herford GmbH entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G459/I festgelegt und von der Stadtwerke Herford GmbH oder deren Beauftragten hergestellt. Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung, usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter der Berücksichtigung der Kundeninteressen von der Stadtwerke Herford GmbH festgelegt. Eigentumsgränze ist die HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich der Messeinrichtung Gas und des Hausdruckregelgerätes, gehört dem Anschlussnehmer.

7.3 Plombenverschlüsse

Messeinrichtungen und Hausdruckregler können plombiert werden. Diese Maßnahme dient der Kennzeichnung und soll einen unberechtigten Zugriff verhindern. Plombierungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke Herford GmbH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden, in diesem Fall ist die Stadtwerke Herford GmbH unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen. Wird vom Kunden oder Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies ebenfalls der Stadtwerke Herford GmbH mitzuteilen.

8. Zahlung und Zahlungsverzug

Die Kosten im Zuge eines Zahlungsverzugs sind vom Anschlussnehmer zu erstatten. Innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung sind Rechnungsbeträge fällig.

Zahlungsverzug	
	Brutto (€)
Verzugskosten pauschal	*1,00

9. Umsatzsteuer

Grundlegend gelten Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet wird. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen oder Abweichungen der Beträge kommen. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.